

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1997

Ausgegeben am 16. Oktober 1997

31. Stück

31. Verordnung: Voraussetzungen für die Zulassung zur Tanzlehrprüfung, den Umfang des Prüfungsstoffes und die Regelung des Prüfungsvorganges (Tanzlehrprüfungsverordnung 1997).

31.

Verordnung der Wiener Landesregierung betreffend die Voraussetzungen für die Zulassung zur Tanzlehrprüfung, den Umfang des Prüfungsstoffes und die Regelung des Prüfungsvorganges (Tanzlehrprüfungsverordnung 1997)

Auf Grund des § 6 Abs. 3 des Wiener Tanzschulgesetzes 1996, LGBl. für Wien Nr. 12/1997, wird verordnet:

I. Abschnitt:

VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ZULASSUNG ZUR PRÜFUNG

Prüfungstermin

§ 1. (1) Der Magistrat hat, wenn eine hinreichende Zahl von Prüfungswerbern zu erwarten ist (mindestens drei), in jedem Jahr mindestens einen Termin für die Abhaltung der Prüfung festzusetzen.

(2) Der Magistrat hat zu veranlassen, daß der Prüfungstermin spätestens zwei Monate vor Beginn der Prüfung im Amtsblatt der Stadt Wien und im Mitteilungsblatt der Wirtschaftskammer Wien verlautbart wird. Ferner sind die zuständige Fachgruppe der Wirtschaftskammer Wien (Fachgruppe der Freizeitbetriebe) und der Verband der Tanzlehrer Wiens rechtzeitig vom festgesetzten Prüfungstermin zu verständigen.

Ansuchen um Zulassung zur Prüfung

§ 2. (1) Das Ansuchen um Zulassung zur Prüfung ist spätestens sechs Wochen vor dem festgesetzten Prüfungstermin gemäß § 1 beim Magistrat einzubringen.

(2) Dem Ansuchen um Zulassung zur Prüfung sind anzuschließen:

1. Urkunden zum Nachweis des Vor- und Familiennamens, des Alters, der Staatsangehörigkeit und des Wohnsitzes des Prüfungswerbers,
2. das Zeugnis oder Zeugnisse über eine insgesamt mindestens dreijährige einschlägige berufsmäßige Verwendung in einer oder mehreren gewerbsmäßig betriebenen Tanzschule oder Tanzschulen (§ 5),
3. das Zeugnis über den erfolgreichen Besuch des in der Anlage 1 festgesetzten dreijährigen Lehrganges, und
4. der Nachweis über die Entrichtung der Prüfungsgebühr (§ 3).

(3) Verspätet eingebrachte Ansuchen um Zulassung (Abs. 1) und Ansuchen ohne ausreichende Unterlagen (Abs. 2) sind zurückzuweisen.

Prüfungsgebühr – Entschädigung und Verwaltungsaufwand

§ 3. (1) Der Prüfungswerber hat als Kostenbeitrag zur Durchführung der Prüfung eine Prüfungsgebühr zu bezahlen.

(2) Die Höhe der Prüfungsgebühr beträgt 10 Prozent des Gehaltes eines Beamten des Bundes der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, einschließlich einer allfälligen Teuerungszulage. Die Gebühr ist auf einen durch 100 teilbaren Schillingbetrag aufzurunden.

(3) Die Prüfungsgebühr ist dem Prüfungswerber zur Gänze zurückzuerstatten, wenn der Prüfungswerber

1. zur Prüfung nicht zugelassen wird oder
2. spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin die Bekanntgabe, vom Prüfungstermin zurückzutreten, eingeschrieben zur Post gegeben oder der Behörde nachweislich auf elektronischem Wege übermittelt oder persönlich bei der Behörde abgegeben hat oder

3. an der termingemäßen Ablegung der Prüfung ohne sein Verschulden nachweislich verhindert und ihm eine rechtzeitige Verständigung der Behörde gemäß Z 2 nicht möglich war.

(4) Der Magistrat hat 90 Prozent der Prüfungsgebühren an die Mitglieder der Prüfungskommission entsprechend ihrer Prüfungstätigkeit als angemessene Entschädigung ausbezahlen. Die verbleibenden zehn Prozent der Prüfungsgebühren sind zur Abdeckung des durch die Abhaltung der Prüfung entstandenen sonstigen besonderen Verwaltungsaufwandes zu verwenden.

Einladung zur Prüfung

§ 4. (1) Wenn der Prüfungswerber zur Prüfung zugelassen worden ist, ist er rechtzeitig vom Magistrat zur Prüfung einzuladen.

- (2) In der Einladung sind dem Prüfungswerber bekanntzugeben:
 1. Zeit und Ort der Prüfung,
 2. die Gegenstände der Prüfung und
 3. gegebenenfalls jene Unterlagen und Hilfsmittel, die er zur Prüfung mitzubringen hat oder mitbringen darf.
- (3) Die Namen der Prüfer dürfen dem Kandidaten vor Beginn der Prüfung nicht bekanntgegeben werden.

Ausbildung zum Tanzlehrer

§ 5. (1) Die Ausbildung zum Tanzlehrer erfolgt in einer gewerbsmäßig betriebenen Tanzschule. Während der Ausbildungszeit hat der Ausbildungsschüler mindestens zwölf Wochenstunden durch mindestens 32 Wochen pro Ausbildungsjahr beim Unterricht mitzuwirken. Der Ausbildungsschüler ist hiebei zu allen für den Tanzunterricht erforderlichen Tätigkeiten heranzuziehen.

(2) Ausbildender darf nur ein geprüfter Tanzlehrer sein, der seit zumindest zwei Jahren nach erfolgreicher Ablegung der Tanzlehrprüfung als Tanzlehrer (beziehungsweise als Inhaber der Tanzlehrbewilligung oder Geschäftsführer) in einer gewerblich betriebenen Tanzschule tätig ist. Ein Ausbildender darf gleichzeitig höchstens zwei Ausbildungsschüler ausbilden.

(3) Die Ausbildung in verschiedenen Tanzschulen ist zulässig, jedoch ist eine gleichzeitige Ausbildung in verschiedenen Unternehmen nicht gestattet.

(4) Jeder Ausbildungsschüler ist verpflichtet, während der Ausbildung den Ausbildungslehrgang gemäß Anlage 1 zu besuchen.

II. Abschnitt:

PRÜFUNGSSTOFF DER TANZLEHRPRÜFUNG

§ 6. Im Rahmen der Tanzlehrprüfung hat der Prüfungskandidat die zur Unterweisung in Gesellschaftstänzen erforderlichen theoretischen und praktischen Fachkenntnisse nachzuweisen. Der Prüfungsstoff entspricht den in der Anlage 1 angeführten Lehrinhalten des Lehrganges.

III. Abschnitt:

PRÜFUNGSVORGANG

Prüfungskommission und Organisation der Prüfung

§ 7. (1) Vom Amte eines Mitgliedes der Prüfungskommission sind ausgeschlossen:

1. Tanzlehrer, die den Kandidaten während seiner Ausbildungszeit in einer Tanzschule unterrichtet haben, sowie die Arbeitgeber des Prüflings während der letzten drei Jahre,
2. Personen, die mit dem Kandidaten in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder mit ihm in der Seitenlinie bis zum 3. Grad verwandt oder bis zum 2. Grad verschwägert sind,
3. der Ehegatte oder Lebensgefährtin des Kandidaten,
4. die Wahl- und Pflegeeltern und der gesetzliche Vertreter des Kandidaten,
5. sowie Personen, deren volle Unbefangenheit gegenüber dem Kandidaten aus anderen Gründen in Zweifel zu ziehen ist.

(2) Die Mitglieder der Prüfungskommission haben die im Abs. 1 genannten Ausschließungsgründe von sich aus wahrzunehmen.

(3) Der Vorsitzende hat dem zuständigen Mitglied der Landesregierung oder dem Leiter der für die Angelegenheiten dieser Verordnung zuständigen Magistratsdienststelle die gewissenhafte und unparteiische Ausübung seines Amtes schriftlich oder mündlich zu geloben. Die übrigen Mitglieder der Prüfungskommission haben dem Vorsitzenden dieses Gelöbniß schriftlich oder mündlich zu geben. Wenn dieses Gelöbniß bereits einmal abgelegt wurde, genügt es, wenn an dieses bloß erinnert wird.

(4) Die Prüfung ist eine kommissionelle Gesamtprüfung; es hat daher jeder Prüfungskandidat die gesamte von ihm abzulegende Prüfung vor derselben, vollständig besetzten Prüfungskommission zu absolvieren; nur in wichtigen Ausnahmefällen (zB im Krankheitsfalle) darf während des Verlaufes einer Prüfung ein personeller Wechsel in der Kommission stattfinden.

(5) Der Vorsitzende der Prüfungskommission bestimmt nach Anhören der übrigen Mitglieder der Kommission, welcher Prüfer welche Fächer prüft und in welcher Reihenfolge die Fächer geprüft werden. Grundsätzlich sollen der Vorsitzende die Gegenstände Tanzschulrecht, Psychologie und Pädagogik prüfen, das von der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien namhaft gemachte Kommissionsmitglied den Gegenstand Staatsbürgerkunde/Politische Bildung und die beiden von der Wirtschaftskammer Wien vorgeschlagenen Mitglieder der Kommission den beruflich-fachlichen Teil; davon kann nur aus wichtigen Gründen abgewichen werden.

(6) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Der Vorsitzende der Prüfungskommission kann jedoch einzelne Gäste nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse zulassen, sofern diese ein persönliches oder berufliches Interesse glaubhaft machen und nicht Gefahr besteht, daß der Prüfungskandidat durch deren Anwesenheit gestört wird. Der Magistrat kann zur Überwachung des ordnungsgemäßen Vorganges bei der Prüfung einen nicht zur Prüfungskommission gehörenden Vertreter zur Prüfung entsenden.

Gliederung der Prüfung

§ 8. Die Tanzlehrprüfung gliedert sich in einen schriftlich-theoretischen Teil und einen mündlich-praktischen Teil. Zwischen der schriftlichen und der mündlichen Prüfung muß mindestens ein Zeitraum von einer halben Stunde und darf höchstens ein Zeitraum von einer Woche liegen.

Schriftlich-theoretischer Prüfungsteil

§ 9. Dieser Prüfungsteil umfaßt den Nachweis von Kenntnissen in folgenden Fächern, wobei sich der nähere Inhalt der Fächer aus der Anlage 1 zu dieser Verordnung ergibt:

- Grundkenntnisse des Wiener Tanzschulrechtes,
- Staatsbürgerkunde/Politische Bildung,
- Psychologie und Pädagogik.

Die schriftliche Prüfung hat zumindest 60 Minuten, höchstens aber 75 Minuten zu dauern.

Mündlich-praktischer Prüfungsteil

§ 10. Dieser Prüfungsteil umfaßt den Nachweis von Kenntnissen in folgenden Fächern, wobei sich der nähere Inhalt der Fächer aus der Anlage 1 zu dieser Verordnung ergibt:

- Standardtänze,
- Latein-amerikanische Tänze,
- Moderne Bewegungstechniken und Modetänze,
- Rock'n Roll und Boogie,
- Historische Tänze und Volkstänze,
- Ballett,
- Geschichte des Gesellschaftstanzes,
- Umgangsformen,
- Musiklehre.

Die mündliche Prüfung hat zumindest 30 Minuten, höchstens aber 180 Minuten zu dauern. Nach jeweils 60 Minuten Prüfungsdauer ist jedenfalls eine zehn- bis fünfzehnminütige Pause vorzusehen, welche in die Prüfungsdauer nicht eingerechnet wird.

Prüfungsergebnis

§ 11. (1) Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten durch den Vorsitzenden vor der gesamten Prüfungskommission bekanntzugeben. Gegen das Ergebnis der Prüfung ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

(2) Das Ergebnis der Prüfung kann lauten auf „vollständig bestanden“, „mit Auszeichnung bestanden“, „teilweise bestanden“ oder „nicht bestanden“.

(3) Über das Ergebnis der Prüfung hat der Vorsitzende mit den Mitgliedern der Kommission zu beraten und darüber abzustimmen, wobei der Vorsitzende das Dirimierungsrecht besitzt. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig. Eine Auszeichnung kann nur einstimmig zuerkannt werden, wenn der Kandidat im Verlauf der Prüfung außerordentliche, weit über dem Leistungsdurchschnitt liegende Fachkenntnisse nachgewiesen hat.

(4) Hat der Kandidat die Prüfung nur teilweise bestanden, so hat die Kommission festzulegen, welcher Prüfungsteil (§ 8) zu wiederholen ist. Eine Wiederholung der Prüfung oder einzelner Prüfungsteile ist frühestens nach Ablauf von drei Monaten möglich; dies gilt auch, wenn der Kandidat zuvor zu einer Tanzlehrprüfung in einem anderen Bundesland oder einem anderen Staat angetreten ist, welche er nicht vollständig bestanden hat. Eine Wiederholung der Prüfung sowie von Prüfungsteilen ist in Wien höchstens drei Mal zulässig. Nach dreimaligem Nichtbestehen der Prüfung ist ein weiterer Antritt zur Prüfung ausgeschlossen.

(5) Über jede Prüfung ist vom Vorsitzenden ein Prüfungsprotokoll anzufertigen. Dieses hat die vollständigen Namen des Geprüften und der Prüfer, das Datum der Prüfung und die Beurteilung zu enthalten sowie den Hinweis darauf, ob das Prüfungsergebnis einstimmig oder mit Stimmenmehrheit festgestellt wurde. Diese Niederschrift ist von allen Prüfern zu unterzeichnen.

(6) Über die bestandene Prüfung ist dem Kandidaten von den Prüfern ein Prüfungszeugnis (Anlage 2) auszustellen und binnen angemessener Frist vom Magistrat auszufolgen.

Personenbezogene Bezeichnungen

§ 12. Bei den in dieser Verordnung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gilt der gewählte Ausdruck für beide Geschlechter.

Der Landeshauptmann:

Häupl

Anlage 1

zur Tanzlehrprüfungsverordnung 1997 (§ 5 Abs. 4, § 6, § 9 und § 10)

Lehrplan des Wiener Tanzlehrer-Lehrganges (Fachschule des Verbandes der Tanzlehrer Wiens oder vergleichbare Einrichtung)

Der Ausbildungslehrgang, welcher vom Verband der Tanzlehrer Wiens im Rahmen seiner Fachschule oder von einer vergleichbaren Einrichtung abzuhalten ist, dauert drei Schuljahre. Der Besuch dieses Lehrganges durch den Ausbildungsschüler hat neben der Ausbildung in einer Tanzschule zu erfolgen.

Zu lehren sind insbesondere Gesellschaftstänze im Sinne des § 1 Abs. 2 des Wiener Tanzschulgesetzes 1996. Dazu gehören jedenfalls:

Blues	Jitterburg	Rock'n Roll
Boogie	Jive	Rumba
Bolero	Lambada	Rumba Cubanisch
Cha-Cha-Cha	Langsamer Walzer oder English-Waltz	Rumba Square
Countrytänze	Mambo	Salsa
Disco	Marsch	Samba
Disco-Fox	Merengue	Soca
Foxtrott (Slowfox und Quickstep)	Paso Doble	Tango
Funk	Polka	Wiener Walzer
Hip Hop	Reggae	

Der Ausbildungslehrgang hat mindestens 120 Unterrichtsstunden pro Schuljahr zu enthalten.

Diese sind in Lehrfächer wie folgt aufzuteilen:

1. Standardtänze	30 Jahresstunden
2. Latein-amerikanische Tänze	28 Jahresstunden
3. Moderne Bewegungstechniken und Modetänze	10 Jahresstunden
4. Rock'n Roll und Boogie	4 Jahresstunden

5. Historische Tänze und Volkstänze	4 Jahresstunden
6. Ballett	2 Jahresstunden
7. Geschichte des Gesellschaftstanzes	4 Jahresstunden
8. Umgangsformen	2 Jahresstunden
9. Musiklehre	2 Jahresstunden
10. Pädagogik	8 Jahresstunden
11. Psychologie	6 Jahresstunden
12. Staatsbürgerkunde/Politische Bildung	6 Jahresstunden
13. Grundkenntnisse des Wiener Tanzschulrechtes	6 Jahresstunden
14. Rhetorik	8 Jahresstunden

Alle Figuren zu den oben genannten Tänzen werden nach den fachlich allgemein anerkannten Grundsätzen unterrichtet.

Für den Unterricht in den Fächern 1 bis 8 sind geprüfte Tanzlehrer heranzuziehen. Im übrigen können mit dem Unterricht im jeweiligen Fachgebiet entsprechend qualifizierte Personen betraut werden.

Die Lehrfächer beinhalten insbesondere:

Grundkenntnisse des Wiener Tanzschulrechtes:

Wiener Tanzschulgesetz, Wiener Tanzlehrprüfungsverordnung, Organisation der Tanzlehrer in Wien und in Österreich.

Staatsbürgerkunde/Politische Bildung:

Grundzüge des österreichischen Verfassungswesens und der Verwaltung, des Privat-, Sozial-, Arbeits- und Gewerberechtes, Jugendschutzrecht, Abgabenrecht.

Psychologie:

Grundzüge der verschiedenen psychologischen Entwicklungen, Entwicklungspsychologie der Pubertät, Psychologie des Lernens.

Rock'n Roll und Boogie:

Entstehung und Entwicklung aus musikalischer und tänzerischer Sicht. Grundtechnik, Rhythmus, Musik, Grundschriftarten, Figuren des Österr. Rock'n Roll Leistungsabzeichens, Rock'n Roll Akrobatik.

Historische Tänze und Volkstänze:

Menuett, Gavotte, Quadrille, Polonaise, Polka (verschiedene Formen), Rundtänze, Rheinländer, Neubayrisch, Galopp sowie österreichische Volkstänze.

Geschichte des Gesellschaftstanzes

Umgangsformen:

beim Tanz, bei sonstigen geselligen Unterhaltungen, in öffentlichen Lokalen, bei Tisch, Körperpflege, Hygiene.

Musiklehre:

Grundelemente der Musiktheorie.

Pädagogik:

das österreichische Schulsystem, Bildung, Erziehung, Unterricht, Methodik, Didaktik, Erwachsenenbildung.

Standardtänze:

Quickstep, Slowfoxtrott, Wiener Walzer, Waltz, Tango. Alle Figuren in exakter Ausführung, sowie Verbindungen dieser Figuren.

Latein-amerikanische Tänze:

Rumba, Samba, Paso Doble, Jive, Cha-Cha-Cha. Alle Figuren in exakter Ausführung, sowie Verbindungen dieser Figuren.

Moderne Bewegungstechniken und Modetänze:

die aktuellen Bewegungstechniken und Modetänze der letzten Jahre, sowie Square-, Line-, Südamerikanische- und Karibische Tänze.

Ballett:

Exercise und Schulschritte.

Der vollständige erfolgreiche Besuch des Lehrganges ist dem Teilnehmer vom Veranstalter des Lehrganges durch ein Zeugnis zu bestätigen.

**Prüfungskommission gemäß § 6 Abs. 2
Wiener Tanzschulgesetz 1996**



Zahl:

ZEUGNIS

über die erfolgreiche Ablegung der
TANZLEHRPRÜFUNG

Die von der Wiener Landesregierung gemäß § 6 Abs. 2 Wiener Tanzschulgesetz 1996, LGBl. für Wien Nr. 12/1997, bestellte Prüfungskommission bestätigt hiermit, daß

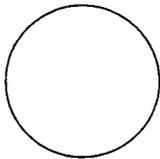
Her/Frau

geb.

am

die Tanzlehrprüfung gemäß § 6 Wiener Tanzschulgesetz in Verbindung mit der Tanzlehrprüfungsverordnung 1997, LGBl. Nr. einstimmig/mit Stimmenmehrheit/mit Auszeichnung bestanden/ bestanden hat.

Er/Sie hat somit das Recht erworben, die Bezeichnung „Geprüfter Tanzlehrer“ zu führen.



.....
Vorsitzender

.....
Mitglieder der Prüfungskommission